

XXII. GP.-NR

33 /A

2003 -01- 23

ANTRAG

der Abgeordneten Eder

und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Fahrschulen (Fahrschulgesetz – FschulG) erlassen, das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz 1997 – FSG 1997) (BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002) und das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) (BGBl. 1967/267 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002) geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Fahrschulen (Fahrschulgesetz – FschulG) erlassen, das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz 1997 – FSG 1997) (BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002) und das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) (BGBl. 1967/267 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002) geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Fahrschulen (Fahrschulgesetz – FschulG) erlassen, das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz 1997 – FSG 1997) (BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002) und das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) (BGBl. 1967/267 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002) geändert werden.

Artikel I

Bundesgesetz über die Fahrschulen (Fahrschulgesetz - FschulG)

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt

Fahrlehrerbewilligung

- § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerbewilligung
- § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerbewilligung
- § 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerbewilligung
- § 4 Lehrbefähigungsprüfung für Fahrlehrer
- § 5 Erteilung der Fahrlehrerbewilligung, Fahrlehrerausweis
- § 6 Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer der praktischen Ausbildung
- § 7 Erlöschen der Fahrlehrerbewilligung
- § 8 Entziehung der Fahrlehrerbewilligung, Verzicht
- § 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerbewilligung
- § 10 Befristete Fahrlehrerbewilligung
- § 11 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

Zweiter Abschnitt

Fahrschulbewilligung

- § 12 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulbewilligung
- § 13 Voraussetzungen der Fahrschulbewilligung
- § 14 Antrag auf Erteilung der Fahrschulbewilligung

- 3 -

- § 15 Erteilung der Fahrschulbewilligung
- § 16 Standorte der Fahrschule
- § 17 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulbewilligung
- § 18 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des Fahrschulleiters
- § 19 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des Fahrschulleiters
- § 20 Aufzeichnungen
- § 21 Fahrschultarif
- § 22 Erlöschen der Fahrschulbewilligung
- § 23 Entziehung der Fahrschulbewilligung, Entziehung der Standortbewilligung
- § 24 Ausbildungsfahrschule

Dritter Abschnitt

Fahrlehrerakademie

- § 25 Fahrlehrerakademien
- § 26 Voraussetzungen der Seminarbewilligung
- § 27 Antrag auf Seminarbewilligung
- § 28 Erteilung der Seminarbewilligung
- § 29 Allgemeine Pflichten des Inhabers und des Leiters der Fahrlehrerakademie
- § 30 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrlehrerakademie
- § 31 Aufzeichnungen
- § 32 Entziehung der Seminarbewilligung, Verzicht

Vierter Abschnitt

Aufbauseminar

- § 33 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Erlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

- § 34 Zuständigkeiten
- § 35 Überwachung
- § 36 Fortbildung
- § 37 Ausnahmen
- § 38 Strafbestimmung

Sechster Abschnitt
Register

- § 39 Behörden
- § 40 Zweck des Registers
- § 41 Inhalt des Registers
- § 42 Übermittlung der Daten
- § 43 Löschung der Daten
- § 44 Verordnungsermächtigung

Siebenter Abschnitt
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 45 Übergangsbestimmung
- § 46 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Fahrlehrerbewilligung

§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerbewilligung

(1) Das entgeltliche oder unentgeltliche Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung (Fahrschülern) ist unbeschadet der §§ 4 Abs. 9 erster Satz, 19 FSG 1997 und der §§ 108a, 119 bis 122a KFG 1967 nur im Rahmen einer Fahrschule durch einen Fahrlehrer zulässig.

(2) Wer Personen ausbildet (Fahrlehrer) bedarf der Fahrlehrerbewilligung. Die Fahrlehrerbewilligung wird auf Antrag von der Behörde in der Klasse B+E und zusätzlich in den Klassen A, C+E und D+E erteilt.

(3) Verwaltungsabgaben in folgender Höhe sind zu entrichten:
Für die Erteilung der Fahrlehrerbewilligung
(oder einer befristeten Fahrlehrerbewilligung) € 500.--.

(4) Die Fahrlehrerbewilligung der Klasse B+E berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Lenkberechtigung der Klassen F und G erwerben wollen. Die Fahrlehrerbewilligung der Klasse C+E berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Lenkberechtigung der Klassen F und G erwerben wollen.

(5) Jede Fahrlehrerbewilligung berechtigt zur Durchführung der theoretischen und praktischen Ausbildung im gesamten Bundesgebiet.

(6) Von der Fahrlehrerbewilligung darf nur zusammen mit der Fahrschulbewilligung oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.

§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerbewilligung

(1) Die Fahrlehrerbewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. mindestens 22 Jahre alt ist,
2. gesundheitlich geeignet ist.
3. verkehrszuverlässig ist.
4. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt.
5. die Lenkberechtigung der Klassen A, B+E und C+E und, sofern die Fahrlehrerbewilligung für die Klasse D+E erteilt werden soll, die Lenkberechtigung der Klasse D+E besitzt.
6. innerhalb der letzten vier Jahre zwei Jahre Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die die Fahrlehrerbewilligung erteilt werden soll.
7. innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist und
8. die fachliche Eignung bei einer Lehrbefähigungsprüfung nach § 4 nachgewiesen hat.

(2) Die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 Z 7 beträgt

1. für Bewerber um die Fahrlehrerbewilligung der Klasse B+E fünfeinhalb Monate in einer Fahrlehrerakademie und viereinhalb Monate in einer Ausbildungsfahrschule.
2. für Bewerber um die Fahrlehrerbewilligung der Klasse A zusätzlich einen Monat in einer Fahrlehrerakademie
3. für Bewerber um die Fahrlehrerbewilligung der Klassen C+E oder D+E zusätzlich zwei Monate in einer Fahrlehrerakademie.

(3) Die Ausbildung in der Fahrlehrerakademie (§ 25) erfolgt in geschlossenen Kursen und darf nicht unterbrochen werden.

(4) Der Bewerber um die Fahrlehrerbewilligung der Klasse B+E hat sich nach fünfmonatiger Ausbildung in einer Fahrlehrerakademie zusätzlich einer viereinhalbmonatigen Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule (§ 24) zu unterziehen. Die Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule ist während des dritten Monats durch einen einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerakademie zu unterbrechen. Die Ausbildung des Bewerbers endet mit einem weiteren einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerakademie nach Abschluss der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule.

(5) Besitzt der Bewerber eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrlehrerbewilligung, so wird abweichend von Absatz 1 Z 3 bis 8 die Fahrlehrerbewilligung der

- 7 -

entsprechenden Klasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Z L 209 S. 25) erfüllt sind. Unterscheiden sich die bisherige Ausbildung und Prüfung des Bewerbers wesentlich von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, kann die Erteilung der Fahrlehrerbewilligung von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung

1. nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Anpassungslehrgangs sowie
2. an die Durchführung der Eignungsprüfung.

§ 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerbewilligung

In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerbewilligung hat der Bewerber anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerbewilligung erwerben will.

Er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Nachweis über Ort und Tag der Geburt.
2. einen Lebenslauf,
3. Nachweis der Behörde über die gesundheitliche Eignung.
4. eine Ablichtung des Führerscheins,
5. Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Z 6),
6. einen Nachweis über die Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Z 4),
7. eine Bescheinigung einer Fahrlehrerakademie über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 3, 4 und 5),
8. im Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerbewilligung der Klasse B+E eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 4) und das Berichtsheft nach § 10 Abs. 4.

§ 4 Lehrbefähigungsprüfung für Fahrlehrer

(1) Die Lehrbefähigungsprüfung muss den Nachweis erbringen, dass der Bewerber um die Fahrlehrerbewilligung die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern besitzt. Der Bewerber hat

1. Kenntnisse

- a) der Verkehrspädagogik einschließlich der Diadaktik,
- b) der Verkehrsverhaltenslehre einschließlich der Gefahrenlehre,
- c) der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften,
- d) der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise,
- e) der Fahrphysik,

2. Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik sowie

3. die Fähigkeit und Fertigkeit, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt unterrichten zu können, nachzuweisen.

(2) Die Lehrbefähigungsprüfung wird vom Sachverständigen gemäß § 127 KFG 1967 (Fahrlehrerprüfer) abgenommen und besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung (mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil) sowie - für die Klasse B+E - aus je einer Lehrprobe im theoretischen und der praktischen Ausbildung.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie regelt durch Verordnung Einzelheiten über die Lehrbefähigungsprüfung, insbesondere über

1. Zulassungsvoraussetzungen,
2. Inhalt,
3. Gliederung,
4. Verfahren,
5. Rücktritt,
6. Bewertung,
7. Entscheidung und
8. Wiederholung.

§ 5 Erteilung der Fahrlehrerbewilligung. Fahrlehrerausweis

(1) Über die Erteilung der Fahrlehrerbewilligung wird eine Bestätigung, der Fahrlehrerausweis, ausgestellt.

(2) Der Fahrlehrer hat den Fahrlehrerausweis bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Behörde sowie den Organen der Straßenaufsicht und bei Fahrprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Der Fahrlehrerausweis muss den Namen, die Vornamen, den Geburtstag und -ort und die Anschrift des Inhabers der Fahrlehrerbewilligung sowie die Angabe enthalten, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehrerbewilligung gilt und welche Auflagen bestehen. Außerdem müssen die Beschäftigungsverhältnisse und das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie die Gültigkeitsdauer der befristeten Fahrlehrerbewilligung eingetragen werden. Der Fahrlehrerausweis ist der Behörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungs- und des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(4) Verwaltungsabgaben in folgender Höhe sind zu entrichten:

Für die Ausstellung eines Fahrlehrerausweises € 100.--.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung das Muster des Fahrlehrerausweises.

§ 6 Pflichten des Fahrlehrers. tägliche Höchstdauer der praktischen Ausbildung

(1) Der Fahrlehrer hat die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Er hat ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die die Straßenverkehrsordnung, das Führerscheinggesetz, das Kraftfahrsgesetz und dieses Bundesgesetz sowie die auf diesen Bundesgesetzen beruhenden Verordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Fahrschüler fordern.

(2) Der Fahrlehrer darf täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht (Schulfahrten) erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten darf 495 Minuten nicht überschreiten; sie muss durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein. Soweit andere berufliche Tätigkeiten an diesem Tag ausgeübt worden sind, darf die Gesamtarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung die Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, insbesondere

1. an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden sowie
2. die Vorschriften bezüglich Schulfahrten.

§ 7 Erlöschen der Fahrlehrerbewilligung

(1) Die Fahrlehrerbewilligung erlischt, wenn dem Inhaber die Lenkberechtigung rechtskräftig entzogen wird oder die Lenkberechtigung auf andere Weise erlischt (§ 27 Abs. 1 Führerscheingesetz 1997).

(2) Bei Erlöschen der Fahrlehrerbewilligung ist der Fahrlehrerausweis unverzüglich der Behörde abzuliefern.

§ 8 Entziehung der Fahrlehrerbewilligung, Verzicht

(1) Die Fahrlehrerbewilligung ist zu entziehen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 37 Abs. 1 erteilt worden ist.

(2) Die Fahrlehrerbewilligung ist zu entziehen, wenn nachträglich eine der in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weggefallen ist.

- 11 -

(3) Nach Entziehung der Fahrlehrerbewilligung ist der Fahrlehrerausweis unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

(4) Auf die Fahrlehrerbewilligung kann jederzeit bei der Behörde verzichtet werden. Diesfalls ist der Fahrlehrerausweis unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

§ 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerbewilligung

Wird nach Erlöschen (§ 7), Entziehung (§ 8 Abs. 1 und 2) oder Verzicht (§ 8 Abs. 4) einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Fahrlehrerbewilligung beantragt, gelten die Vorschriften für die Ersterteilung.

§ 10 Befristete Fahrlehrerbewilligung

(1) Dem Bewerber um die Fahrlehrerbewilligung der Klasse B+E wird nach fünfmonatiger Ausbildung in einer Fahrlehrerakademie zum Zwecke der Ausbildung nach § 2 Abs. 4 erster Satz und der Lehrbefähigungsprüfung, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht erstreckt, eine befristete Fahrlehrerbewilligung erteilt, wenn er die praktische Prüfung und die theoretische Prüfung jeweils mit Erfolg abgelegt hat.

Die Fahrlehrerbewilligung ist auf zwei Jahre zu befristen.

(2) Die befristete Fahrlehrerbewilligung erlischt

1. mit Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerbewilligung oder
2. durch Ablauf der Frist.

(3) Von der befristeten Fahrlehrerbewilligung darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers (§ 11) Gebrauch gemacht werden.

(4) Der Inhaber der befristeten Fahrlehrerbewilligung hat über seine praktische Ausbildung ein Berichtsheft zu führen. Es ist in Zeitabschnitte von einer Woche einzuteilen und wöchentlich

sowie nach Abschluss der Ausbildung vom Ausbildungsfahrlehrer und vom Inhaber oder vom Fahrschulleiter der Ausbildungsfahrschule abzuzeichnen.

§ 11 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsfahrlehrer muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Lenkberechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben; er muss ferner an einem dreitägigen Einweisungsseminar in einer Fahrlehrerakademie teilgenommen haben. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule (§ 24) tätig werden.

(2) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Inhaber der befristeten Fahrlehrerbewilligung sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und ihn hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des Unterrichts ständig anwesend zu sein.

(3) Dem Ausbildungsfahrlehrer kann die Ausbildung von Inhabern einer befristeten Fahrlehrerbewilligung untersagt werden, wenn er die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder wenn er nicht die Gewähr bietet, dass er seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung der Ausbildung durch den Ausbildungsfahrlehrer, insbesondere

1. an Inhalt und Durchführung des Einweisungsseminars nach Absatz 1 sowie
2. an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden nach Absatz 2.

- 13 -

Zweiter Abschnitt
Fahrschulbewilligung

§ 12 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulbewilligung

(1) Wer als selbständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden lässt, bedarf der Fahrschulbewilligung.

(2) Die Fahrschulbewilligung wird auf Antrag von der Behörde für die Klasse A, B+E, C-E und D+E erteilt. § 1 Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 13 Voraussetzungen der Fahrschulbewilligung

(1) Die Fahrschulbewilligung wird erteilt, wenn

1. der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist,
2. keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die Pflichten nach § 18 nicht erfüllen kann,
4. der Bewerber die Fahrlehrerbewilligung für die Klasse besitzt, für die er die Fahrschulbewilligung beantragt,
5. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulbewilligung hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,
6. der Bewerber an einem Lehrgang von mindestens 70 Stunden zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen hat,
7. der Bewerber den erforderlichen Schulraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung in der betreffenden Lenkberechtigungsklasse bestimmten Schulfahrzeuge zur Verfügung hat,
8. die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist.

(2) Die Fahrlehrerbewilligung gemäß Abs. 1 Z 4 wird durch die Tätigkeit als Ausbilder nach §§ 119, 120 oder 121 KFG ersetzt. Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die

Fahrschulbewilligung erteilt, wenn die in Absatz 1 Z 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Z 1 bis 6 erfüllt, zum Fahrschulleiter bestellt wird. Der Fahrschulleiter muss nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass die Pflichten nach § 18 erfüllt werden.

(3) Auf Schulfahrten mit Schulfahrzeugen gelten Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 3820/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) 3821/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985), S 8 nicht.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschulbewilligung und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere

1. die Anforderungen an Schulräume, Lehrmittel, Schulfahrzeuge, Kennzeichnung der Schulfahrzeuge,
2. der Überwachung der Fahrschulen (Fahrschulinspektion) sowie
3. der finanzielle Leistungsfähigkeit.

(5) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:
Für die Erteilung der Fahrschulbewilligung € 1.000.--.

§ 14 Antrag auf Erteilung der Fahrschulbewilligung

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulbewilligung hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrschulbewilligung erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerausweises,
2. Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer (§ 13 Abs. 1 Z 4),
3. eine Bescheinigung des Trägers eines fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgangs (§ 13 Abs. 1 Z 6) über die Lehrgangsteilnahme,
4. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulbewilligung erteilt worden ist,
5. einen maßstabgerechten Plan der Schulräume mit Angaben über ihre Ausstattung,

- 15 -

6. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen.
7. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Schulfahrzeuge.
8. eine Strafregisterauskunft.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, sind die Unterlagen nach Absatz 1 zweiter Satz Z 4 bis 7, ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister und für den Fahrschulleiter zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 zweiter Satz Z 1 bis 4 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen der Fahrschulleiter sonst noch zu erfüllen hat.

(3) Die Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Z 5 bis 7 an Ort und Stelle zu prüfen.

§ 15 Erteilung der Fahrschulbewilligung

(1) Über die Fahrschulbewilligung wird eine Bestätigung, die Fahrschulurkunde, ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss den Namen und die Anschrift der Fahrschule, den Namen und die Anschrift des Inhabers der Fahrschulbewilligung - bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort - sowie die Angabe enthalten, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Bewilligung gilt.

(3) Ist der Inhaber der Fahrschulbewilligung eine natürliche Person, so ist die Erteilung oder das Erlöschen der Fahrschulbewilligung in seinem Fahrlehrerausweis zu vermerken. Hierzu ist der Fahrlehrerausweis unverzüglich nach der Erteilung oder dem Erlöschen der Fahrschulbewilligung bei der Behörde abzuliefern.

(4) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:
Für die Ausstellung einer Fahrschulurkunde € 200.--.

§ 16 Standorte der Fahrschule

(1) Der Inhaber einer Fahrschule darf diese mit Bewilligung der Behörde an weiteren Standorten betreiben.

(2) Die Bewilligung wird für jeweils einen weiteren Standort erteilt, wenn Schulraum, Lehrmittel und Schulfahrzeuge der auf Grund des § 13 Abs. 4 erlassenen Verordnung entsprechen und wenn nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung, gewährleistet ist, dass der Inhaber der Fahrschulbewilligung oder der Fahrschulleiter seinen Pflichten nach § 18 nachkommen kann. Die Anzahl der Standorte darf drei nicht übersteigen.

(3) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:
Für die Bewilligung jeweils eines weiteren Standortes € 500.--.

§ 17 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulbewilligung

(1) Nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulbewilligung kann die Fahrschule fortgeführt werden

1. für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten,
2. für Rechnung eines Erben, solange dieser noch nicht 26 Jahre alt ist oder
3. für Rechnung des zur Vertretung des Nachlasses Berufenen oder des Nachlasskonkursverwalters.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tode des Inhabers darf von der Fahrschulbewilligung nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in Absatz 1 genannten Personen oder eine andere als Fahrschulleiter bestellte Person die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 6 und Abs. 2 zweiter Satz erfüllen.

- 17 -

§ 18 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des Fahrschulleiters

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder der Fahrschulleiter hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerbewilligung den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 3 entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerbewilligung sowie bei der Durchführung von Aufbauseminaren sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass sich die erforderlichen Schulräume, Lehrmittel und Schulfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der Fahrschulleiter hat dafür zu sorgen, dass die beschäftigten Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 erster Satz nachkommen und die Zeiten nach § 6 Abs. 2 zweiter und dritter Satz nicht überschritten werden.

§ 19 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des Fahrschulleiters

Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 22 Abs. 1 zweiter Satz und § 23 Abs. 4 der Fahrschulleiter hat der Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. Eröffnung, Verlegung, Stilllegung und Schließung der Fahrschule.
2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer,
3. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Schulräume.
4. Änderungen im Bestand der Schulfahrzeuge.
5. die Fortführung der Fahrschule nach § 17 Abs. 1,
6. die Bestellung oder Entlassung des Fahrschulleiters: der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen nach § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 und eine Erklärung nach § 14 Abs. 2 zweiter Satz beizufügen,
7. bei juristischen Personen als Fahrschulinhabern: die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei

einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister beizulegen,

8. Ausübung, Aufnahme und Beendigung anderer hauptberuflicher Tätigkeiten durch den Fahrschulleiter oder Inhaber einer Fahrschule unter Angabe der Art und des Umfangs.
9. Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule unter Angabe der Ausbildungsfahrlehrer und Vorlage von Nachweisen zu den Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3.

§ 20 Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 22 Abs. 1 zweiter Satz und § 23 Abs. 4 der Fahrschulleiter hat Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen.

Die Aufzeichnungen müssen für jeden Fahrschüler Art, Inhalt, Umfang und Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung, den Namen des den Unterricht erteilenden Fahrlehrers, Art und Typ der verwendeten Schulfahrzeuge, Tag und Ergebnis der Prüfungen sowie die erhobenen Entgelte für die Ausbildung und die Vorstellung zur Prüfung erkennen lassen sowie vom Fahrschüler gegengezeichnet oder sonst bestätigt sein, damit eine wirksame Überwachung der Ausbildung sichergestellt ist.

Die Aufzeichnungen sind dem Fahrschüler nach Abschluss der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der Fahrschulleiter hat für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden unter namentlicher Nennung der ausgebildeten Fahrschüler, die Gesamtdauer des praktischen Unterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnungen hat der Fahrlehrer die Dauer seiner an diesem Tag geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten anzugeben.

Im Tagesnachweis des Fahrlehrers müssen vom Fahrschüler die Ausführungen bezüglich seiner Ausbildung gegengezeichnet oder sonst bestätigt werden. Befindet sich der Fahrlehrer im Ausbildungsverhältnis nach § 2 Abs. 4 erster Satz, so ist zusätzlich die Dauer der Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung durch den Ausbildungsfahrlehrer in Minuten aufzuzeichnen.

- 19 -

(3) Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber der Fahrschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, vier Jahre lang aufzubewahren und der Behörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 35) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung

1. die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises für Fahrschüler gemäß Absatz 1 und
2. des Tagesnachweises für den Fahrlehrer gemäß Absatz 2.

§ 21 Fahrschultarif

(1) Jeder Inhaber der Fahrschulbewilligung bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung. Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekannt zu geben. Dabei ist das Entgelt

1. pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur Prüfung und für die Aufbaueminare (§ 33) sowie
2. stundenbezogen für eine Fahrstunde im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug zu jeweils 50 Minuten

anzugeben. Der Aushang ist von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür anzubringen. In die Preise sind alle Zuschläge einzubeziehen („Inklusiv-Preise“).

Das gilt auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preise angegeben werden. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

Eine Kopie des Fahrschultarifes und der Geschäftsbedingungen ist auf Anfrage dem Fahrschüler auszuhändigen.

Der Tarif für die Mindestausbildung gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 FSG ist jedenfalls gesondert auszuhängen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung die Ausgestaltung des Aushanges nach Absatz 1.

§ 22 Ruhen und Erlöschen der Fahrschulbewilligung

(1) Die Fahrschulbewilligung einer natürlichen Person ruht, solange dem Inhaber die Lenkberechtigung auf die Dauer von unter 18 Monaten entzogen worden ist. Während des Ruhens der Fahrschulbewilligung darf der Inhaber von ihr keinen Gebrauch machen. Die Behörde kann die Weiterführung der Fahrschule gestatten, wenn eine andere Person als Fahrschulleiter bestellt ist; für diese gilt § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 zweiter Satz.

(2) Die Fahrschulbewilligung einer natürlichen Person erlischt, wenn dem Inhaber die Lenkberechtigung auf die Dauer von 18 Monaten und darüber entzogen oder die Fahrlehrerbewilligung entzogen worden ist. Werden diese Maßnahmen wegen gesundheitlicher Mängel des Inhabers der Erlaubnis getroffen, gilt § 23 Abs. 4.

(3) Wird eine Fahrschule nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes von einem Fahrschulleiter geführt, so ruht die Fahrschulbewilligung, wenn ihm die Lenkberechtigung oder die Fahrlehrerbewilligung entzogen worden ist.

(4) Nach dem Ausscheiden des Fahrschulleiters erlischt die Fahrschulbewilligung, wenn nicht binnen drei Monaten eine andere Person nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zum Fahrschulleiter bestellt wird.

(5) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrschulbewilligung ist die Fahrschulurkunde, gegebenenfalls auch die Urkunde über die Bewilligung zum Betrieb an einem anderen Standort bei der Behörde unverzüglich abzuliefern.

§ 23 Entziehung der Fahrschulbewilligung. Entziehung der Standortbewilligung

(1) Die Fahrschulbewilligung ist zu entziehen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 13 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 37 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Behörde kann von der Entziehung absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrschulbewilligung ist weiters zu entziehen, wenn nachträglich eine der in § 13 Abs. 1 Z 2, Z 3, Z 7 und 8 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 2 ist der Inhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder den auf ihm beruhenden Verordnungen obliegen.

(3) Die Fahrschulbewilligung ist zu entziehen, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stillliegt oder in den Fällen des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 zweiter Satz der Fahrschulleiter wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder den auf ihm beruhenden Verordnungen obliegen. Wird die Mindestschulung gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 FSG nicht mindestens einmal in jedem Vierteljahr angeboten, ist jedenfalls die Fahrschulbewilligung zu entziehen.

(4) Die Behörde kann bei gesundheitlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrschulbewilligung zu entziehen, wenn eine andere Person als Fahrschulleiter bestellt wird; für diese gilt § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 zweiter Satz.

(5) Die Bewilligung zum Betrieb der Fahrschule an einem anderen Standort ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Abweisung der Fahrschulbewilligung rechtfertigen würden.

(6) Wird die Fahrschulbewilligung entzogen, erlischt auch die Bewilligung zum Betrieb der Fahrschule an einem anderen Standort. Dies gilt nicht, wenn die Fahrschulbewilligung deswegen widerrufen wird, weil die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Z 7 nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle kann der Inhaber einer Bewilligung für einen anderen Standort verlangen, dass die

Bewilligung für einen nach § 16 Abs. 2 zulässigen Standort durch eine Fahrschulbewilligung ersetzt wird.

(7) Nach Entziehung der Fahrschulbewilligung sind die Fahrschulurkunde und gegebenenfalls die Urkunden über die Bewilligung zum Betrieb der Fahrschule an einem anderen Standort unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

§ 24 Ausbildungsfahrschule

(1) Eine Fahrschule, an der ein Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerbewilligung tätig ist (Ausbildungsfahrschule), darf nur betreiben oder leiten, wer

1. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Lenkberechtigung der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich theoretisch und praktischen Unterricht erteilt hat,
2. seit mindestens drei Jahren die Fahrschulbewilligung besitzt oder als Fahrschulleiter einer Fahrschule tätig ist,
3. an einem mindestens dreitägigen Einweisungsseminar in einer Fahrlehrerakademie teilgenommen hat.

Er muss ferner verkehrszuverlässig sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerbewilligung bieten.

(2) Der Inhaber einer Ausbildungsfahrschule oder der Fahrschulleiter hat dafür zu sorgen, dass der Ausbildungsfahrlehrer seinen Verpflichtungen nach § 11 nachkommt.

(3) Die Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerbewilligung kann untersagt werden, wenn der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder der Fahrschulleiter die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder nicht die Gewähr bietet, dass er den Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.

- 23 -

Dritter Abschnitt
Fahrlehrerakademie

§ 25 Fahrlehrerakademien

(1) Wer in einer Fahrlehrerakademie Personen, die Fahrlehrer werden wollen (Fahrlehreranwärter), entgeltlich oder unentgeltlich ausbildet oder ausbilden lässt, bedarf der Anerkennung seines Betriebs durch die Behörde (Seminarbewilligung). Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerbewilligung einzelner oder aller Klassen erteilt.

(3) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:
Für die Erteilung einer Seminarbewilligung € 2.000.--.

§ 26 Voraussetzungen der Seminarbewilligung

(1) Die Seminarbewilligung wird erteilt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die den Inhaber oder den Leiter für die Führung einer Fahrlehrerakademie als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. die Fahrlehrerakademie einen Leiter hat, der in der Lage ist, den Unterricht sachkundig zu überwachen, und die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten des § 29 erfüllt werden,
3. der Fahrlehrerakademie in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, in ihrem Aufgabenbereich den Fahrlehreranwärtern die nach § 4 notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
4. der Fahrlehrerakademie der erforderliche Schulraum und die erforderlichen Lehrmittel und Schulfahrzeuge zur Verfügung stehen,
5. ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt wird.

Spätere Änderungen des Ausbildungsplans bedürfen der Genehmigung durch die Behörde.

Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:

Für die Genehmigung der Änderung des Ausbildungsplans € 200.--.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt mit Verordnung die nötigen Anforderungen

1. an den Leiter,
2. die Lehrkräfte.
3. die Schulräume.
4. die Lehrmittel.
5. die Schulfahrzeuge und
6. die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Ausbildungspläne und die Unterrichtsmethoden der Fahrlehrerakademien.

§ 27 Antrag auf Seminarbewilligung

(1) Im Antrag auf Seminarbewilligung hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrlehrerakademie anzugeben. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. Unterlagen zum Nachweis der Eignung des Leiters sowie eine Erklärung darüber, welche beruflichen Verpflichtungen der vorgesehene Leiter sonst noch zu erfüllen hat,
2. ein Verzeichnis der Lehrkräfte und Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Lehrkräfte.
3. einen maßstabgerechten Plan der Schulräume mit Angaben über deren Ausstattung.
4. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Schulfahrzeuge.
6. den Ausbildungsplan.
7. eine Strafregisterauskunft.

(2) Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister beizufügen.

(3) Die Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Z 3 bis 5 an Ort und Stelle zu prüfen.

- 25 -

§ 28 Erteilung der Seminarbewilligung

(1) Über die Erteilung der Seminarbewilligung wird eine Anerkennungsurkunde ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss den Namen und die Anschrift der Fahrlehrerakademie, den Namen und die Anschrift des Inhabers der Fahrlehrerakademie - bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort - sowie die Angabe enthalten, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehreranwärter ausgebildet werden sollen und welche Auflagen bestehen.

(3) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:
Für die Ausstellung der Anerkennungsurkunde € 200.--.

(4) Die Bundesrechenzentrum GmbH führt im Rahmen des Zentralen Führerscheinregisters ein Verzeichnis der Fahrlehrerakademien, in welchem Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie der Name des Leiters enthalten sind. Die Behörde hat dem Zentralen Führerscheinregister die Angaben nach dem ersten Satz sowie jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen.

§ 29 Allgemeine Pflichten des Inhabers und des Leiters der Fahrlehrerakademie

(1) Der Inhaber oder der Leiter der Fahrlehrerakademie hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung die für Fahrlehrer erforderlichen rechtlichen und technischen Kenntnisse und pädagogischen Fähigkeiten vermittelt. Geeignete Lehrkräfte müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Unterricht muss so gestaltet und die Lehrmittel und die sonstige Ausrüstung der Fahrlehrerakademie müssen so beschaffen und bemessen sein, dass das Unterrichtsziel erreicht werden kann.

(2) Die Ausbildung muss entsprechend einem von der Behörde genehmigten Ausbildungsplan angeboten und durchgeführt werden. Ein Abdruck des Ausbildungsplans (§ 26 Abs. 1 Z 5) ist dem Fahrlehreranwärter vor dem Abschluss des Ausbildungsvertrags auszuhändigen.

§ 30 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrlehrerakademie

Der Inhaber der Fahrlehrerakademie hat der Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Eröffnung, die Verlegung, die Stilllegung und die Schließung der Fahrlehrerakademie.
2. die Bestellung und die Entlassung eines Leiters der Fahrlehrerakademie: der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung und eine Erklärung darüber beizufügen, welche beruflichen Pflichten der Leiter sonst noch zu erfüllen hat.
3. Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen.
4. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Schulräume.
5. bei juristischen Personen als Inhabern der Fahrlehrerakademie: die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister beizufügen.

§ 31 Aufzeichnungen

(1) Der Leiter der Fahrlehrerakademie hat Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen.

Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrlehreranwärters,
2. Klasse der zu erwerbenden Fahrlehrerbewilligung.
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Anzahl der Unterrichtsstunden, aufgliedert nach dem Ausbildungsplan.

(2) Die Aufzeichnungen sind dem Fahrlehreranwärter nach Abschluss der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen. Sie sind vom Inhaber der Fahrlehrerakademie nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, fünf Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

- 27 -

§ 32 Entziehung der Seminarbewilligung. Verzicht

(1) Die Seminarbewilligung ist zu entziehen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 26 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 37 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Behörde kann von der Entziehung absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Seminarbewilligung ist weiters zu entziehen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 26 weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 ist der Inhaber oder der Leiter der Fahrlehrerakademie insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen obliegen.

(3) Die Seminarbewilligung kann entzogen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stillliegt oder der Leiter der Fahrlehrerakademie wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen obliegen.

(4) Nach Entziehung der Seminarbewilligung ist die Anerkennungsurkunde bei der Behörde unverzüglich abzuliefern.

(5) Auf die Seminarbewilligung kann jederzeit bei der Behörde verzichtet werden. Diesfalls ist die Anerkennungsurkunde unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

Vierter Abschnitt

Aufbauseminar

§ 33 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Erlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren

(1) Wer Aufbauseminare durchführt, bedarf einer Bewilligung durch die Behörde. Die Behörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung

der Anforderungen an Aufbauseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.

(2) Eine Bewilligung wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. die Fahrlehrerbewilligung der Klassen A und B+E besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Lenkberechtigung der Klassen A und B erwerben wollen, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg an einem Einweisungslehrgang, der aus einem viertägigen Grundkurs und aus zusätzlichen jeweils viertägigen programmspezifischen Kursen zur Durchführung von Seminaren besteht, teilgenommen hat.

Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, dass er zur Leitung von Seminaren befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Behörde auf Grund einer Stellungnahme der Lehrgangsleiter.

(3) Über die Erteilung der Bewilligung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Erteilung der Bewilligung ist auf dem Fahrlehrerausweis zu vermerken. Von dieser Bewilligung darf nur zusammen mit der Fahrschulbewilligung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder der Fahrschulleiter des Ausbildungsbetriebs muss ebenfalls die Bewilligung für die Durchführung von Aufbauseminaren besitzen.

(4) Der Inhaber der Bewilligung darf personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleiter bekannt geworden sind, nur für die Durchführung des Seminars verwenden.

(5) Die Durchführung des Lehrgangs nach Absatz 2 Z 3 unterliegt der Überwachung nach § 35. Die §§ 7 und 8 (Erlöschen und Entziehung der Fahrlehrerbewilligung, Verzicht auf die Fahrlehrerbewilligung) gelten entsprechend.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt mit Verordnung fest:

1. Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 2 Z 3 sowie
2. deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 34 Zuständigkeiten

Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, und in zweiter Instanz die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zuständig.

§ 35 Überwachung

(1) Die Behörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen sowie die Fahrlehrerakademien. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen (Fahrschulinspektoren) bedienen.

(2) Die Behörde hat wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung und die Aufbauseminare ordnungsgemäß betrieben werden, die Schulräume, Lehrmittel und Schulfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Bundesgesetzes und der auf ihm beruhenden Verordnungen erfüllt werden. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Bewilligungsinhabers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, dem Unterricht und den Aufbauseminaren beizuwohnen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Bewilligungsinhaber hat diese Maßnahmen zu ermöglichen. Die im ersten Satz genannte Frist kann von der Behörde auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden. Die Behörde kann anordnen, dass in den Schulräumen bestimmte Bekanntmachungen anzuschlagen sind. Sie kann ferner Anordnung zur Behebung von Mängeln treffen. Der Anordnung der Behörde ist unverzüglich zu entsprechen.

- 30 -

(3) Die Behörde kann die Vorlage eines Gutachtens gemäß § 8 Abs. 1 Führerscheingesetz 1997 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung eines Fahrlehrers begründen.

§ 36 Fortbildung

(1) Jeder Fahrlehrer hat alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

(2) Ist er Inhaber einer Seminarbewilligung nach § 28 Abs. 1, so hat er außerdem binnen zwei Jahren nach Erteilung und sodann bis zum Ablauf des vierten auf das Ende der vorhergehenden Frist folgenden Jahres wiederkehrend an einem entsprechenden zusätzlichen dreitägigen programmspezifischen Fortbildungslehrgang, bestehend aus einem allgemeinen Teil von zwei Tagen Dauer und je einem programmspezifischen Teil von einem Tag Dauer, teilzunehmen. Finden zwei programmspezifische Lehrgänge innerhalb eines Jahres statt, entfällt ein allgemeiner Teil.

(3) Die Lehrgänge sind an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Die tägliche Dauer beträgt acht Stunden zu 45 Minuten. Bei Lehrgängen nach Absatz 1 darf die Zahl der Teilnehmer 36, bei Lehrgängen nach Absatz 2 darf die Zahl der Teilnehmer 16 nicht überschreiten.

(4) Wird zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verstoßen, ist die Fahrlehrerbewilligung zu entziehen. Wird zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 2 verstoßen, ist die Seminarbewilligung zu entziehen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt durch Verordnung fest: nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Lehrgänge.

§ 37 Ausnahmen

(1) Die Behörden können Ausnahmen von den Vorschriften bzgl.
1. des Mindestalters (§ 2 Abs. 1 Z 1)

- 31 -

2. der Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Z 4)
3. des Besitzes der erforderlichen Lenkberechtigung (§ 2 Abs. 1 Z 5)
4. der Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Z 6)
5. der Ausbildung in einer Fahrlehrerakademie (§ 2 Abs. 2)
6. des Besitzes der erforderlichen Fahrlehrerbewilligung (§ 13 Abs. 1 Z 4)
7. der hauptberuflichen Tätigkeit als Fahrlehrer (§§ 13 Abs. 1 Z 5 und 24 Abs. 1 Z 1)
8. der Anforderungen an Schulräume, Lehrmittel, Schulfahrzeugen und bzgl. der Leistungsfähigkeit (§§ 13 Abs. 1 Z 7 und 26 Abs. 1 Z 4)

zulassen. Die Ausnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen. Die Ausnahmen gelten im gesamten Bundesgebiet.

(2) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:

Für die Genehmigung einer Ausnahme € 500.--.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme erteilt werden von

1. § 2 Abs. 1 Z 6 (Abs. 1 Z 1), wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann;
2. § 13 Abs. 1 Z 4 (Abs. 1 Z 6), wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrschulleiter nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann;
3. §§ 13 Abs. 1 Z 5 und 24 Abs. 1 Z 1 (Abs. 1 Z 7), wenn der Bewerber nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben hat.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung:

1. Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme und
2. Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung.

§ 38 Strafbestimmungen

(1) Wer

1. ohne Bewilligung nach § 1 Abs. 1 erster Satz einen Fahrschüler ausbildet oder entgegen § 1 Abs. 6 von der Fahrlehrerbewilligung Gebrauch macht.
2. den Fahrlehrerausweis entgegen § 5 Abs. 2 bei einer Fahrt mit einem Fahrschüler nicht mitführt, nicht zur Prüfung aushändigt, entgegen § 5 Abs. 3 dritter Satz oder § 15 Abs. 3 nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 und 4 nicht rechtzeitig abliefern,
3. entgegen § 6 Abs. 2 zweiter Satz die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Unterrichts oder entgegen dritter Satz die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 18 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass diese Zeiten nicht überschritten werden.
4. ohne Fahrschulbewilligung nach § 12 Abs. 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden lässt oder entgegen § 22 Abs. 1 von der Fahrschulbewilligung Gebrauch macht oder entgegen § 24 Abs. 1 erster Satz eine Ausbildungsfahrschule betreibt oder leitet.
5. entgegen § 16 Abs. 1 einen weiteren Standort der Fahrschule ohne Bewilligung betreibt,
6. einer Anzeigepflicht nach § 19 oder § 30 zuwiderhandelt.
7. entgegen § 21 die Fahrschultarife oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gibt oder aushändigt.
8. entgegen § 17 Abs. 2 eine Fahrschule fortführt, ohne einen Fahrschulleiter bestellt zu haben,
9. entgegen § 20 oder § 31 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,
10. entgegen § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 7 oder § 32 Abs. 4 und 5. eine Urkunde oder Anerkennungsurkunde nicht rechtzeitig abliefern.
11. entgegen § 25 Abs. 1 erster Satz einen Fahrlehreranwärter ausbildet oder ausbilden lässt, ohne im Besitz einer Seminarbewilligung zu sein.
12. entgegen § 29 Abs. 2 den Unterricht nicht entsprechend einem von der Behörde genehmigten Ausbildungsplan anbietet oder durchführt oder einen Abdruck des Ausbildungsplans dem Fahrlehreranwärter nicht vor Abschluss des Ausbildungsvertrages aushändigt,
13. entgegen § 35 Abs. 2 dritter Satz, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 5 erster Satz, das Betreten des Grundstücks oder Geschäftsraumes, die Vornahme einer Prüfung oder

- 33 -

Besichtigung, die Anwesenheit beim Unterricht oder bei der Nachschulung oder die Einsicht in Aufzeichnungen nicht ermöglicht.

14. entgegen § 36 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt.
15. in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen zuwiderhandelt oder
16. den auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnung erlassenen Bescheid zuwiderhandelt.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 100.-- bis € 10.000.--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Sechster Abschnitt

Register

§ 39 Behörden

(1) Die nach § 34 zuständigen Behörden führen Register (Örtliche Fahrschulregister) über Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerakademien.

(2) Die Bundesrechnungszentrum GmbH (§ 17 Führerscheingesetz 1997) vermerkt im Zentralen Führerscheinregister, ob ein Lenkberechtigungsinhaber auch Fahrlehrer ist (Zentrales Fahrschulregister).

§ 40 Zweck des Registers

Die Eintragungen erfolgen

1. zur Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Bewilligungen nach diesem Bundesgesetz, und
2. zur Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der einzutragenden Personen nach diesem Bundesgesetz.

§ 41 Inhalt des Registers

(1) Im Zentralen Führerscheinregister (§ 17 Führerscheingesetz 1997) werden bei den dort eingetragenen betreffenden Inhabern von Lenkberechtigungen zusätzlich die Erteilung einer Fahrlehrerbewilligung, deren Datum, gegebenenfalls eine Befristung sowie die erteilende Behörde gespeichert.

(2) Im Zentralen Fahrschulregister werden gespeichert:

1. Abweisungen von Anträgen auf Erteilung einer Fahrlehrerbewilligung wegen nicht bestandener Lehrbefähigungsprüfung oder wegen gesundheitlicher Mängel.
2. Entziehungen einer Fahrlehrerbewilligung,
3. das Erlöschen der Fahrlehrerbewilligung,
4. Verzichte auf eine Fahrlehrerbewilligung,
5. rechtskräftige Bestrafungen wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 38.
6. Entziehungen der Seminarbewilligung sowie
7. Verzichte auf die Seminarbewilligung.

(3) In den örtlichen Fahrschulregistern sind zu speichern:

1. Fahrlehrerbewilligung,
2. Seminarbewilligungen,
3. Fahrschulbewilligungen,
4. Standortbewilligungen,
5. Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern.
6. Ausbildungsverhältnisse von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerbewilligung,
7. Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer,
8. Betrieb als Ausbildungsfahrschule,
9. Seminarbewilligung von Fahrlehrerakademien, deren Inhaber und Leiter,
10. die nach § 42 übermittelten Daten.

- 35 -

§ 42 Übermittlung der Daten

(1) Die Behörden teilen dem Zentralen Führerscheinregister unverzüglich die nach § 41 Abs. 1 und 2 zu speichernden und die zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.

(2) Ist ein Fahrlehrer, eine Fahrschule oder eine Fahrlehrerakademie im Bereich mehrerer Behörden tätig, so teilen sich diese gegenseitig die nach § 41 Abs. 3 gespeicherten Daten mit, soweit dies für die Überwachung nach § 35 erforderlich ist.

§ 43 Löschung der Daten

Die auf Grund des § 41 gespeicherten Daten sind

1. zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 Z 1, 2 und 7,
2. fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 Z 6,
3. fünf Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Bewilligung, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 41 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 1 bis 9 oder nach Abgabe der Erklärungen nach § 41 Abs. 2 Z 4 und 5,
4. sonst nach der Mitteilung über den Tod des Eingetragenen zu löschen.

§ 44 Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erlässt Verordnungen

1. über den näheren Inhalt einschließlich
2. der Personendaten der nach § 41 zu speichernden Eintragungen.

Siebenter Abschnitt
Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 45 Übergangsbestimmung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes seit 5 Jahren Inhaber eines Fahrlehrerausweises oder Fahrschullehrerausweises sind, besitzen eine Fahrschulbewilligung nach diesem Bundesgesetz; Fahrlehrerausweis und Fahrschullehrerausweis ausgestellt auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967 gelten als Fahrlehrerausweis nach diesem Bundesgesetzes.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Fahrschulbewilligungen gelten als Fahrschulbewilligungen nach diesem Bundesgesetz.

Artikel II

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz 1967 – FSG 1967) (BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Auf Antrag hat diese Behörde die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf die Behörde zu übertragen, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung, schulischen, universitären oder beruflichen Ausbildung des Antragstellers liegt oder in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller die Fahrschule besucht.“

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Beobachtungsfahrt darf nur mit einem Schulfahrzeug (§ 13 Abs. 4 Z 1 -FschulG) der in Betracht kommenden Klasse von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) vorgenommen werden; ist jedoch angesichts besonderer Umstände eine Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht zu befürchten, so kann die Beobachtungsfahrt, insbesondere bei Besitzern einer Lenkberechtigung, auch mit einem anderen geeigneten Kraftfahrzeug der in Betracht kommenden Klasse vorgenommen werden. Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, haben das entsprechende Ausgleichkraftfahrzeug bereitzustellen.“

3. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Während der Beobachtungsfahrt muss, wenn möglich, neben dem zu beobachtenden Lenker ein Besitzer eines Fahrlehrer- oder Fahrschullehrerausweises gemäß § 5 FschulG, ein im § 120 Abs. 1 KFG 1967 angeführter Ausbilder, ein Besitzer einer im § 122 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten oder ein gemäß § 125 KFG 1967 bestellter technischer Sachverständiger sitzen, der gegebenenfalls durch entsprechendes Eingreifen einem Unfall vorbeugen können muss. Ist die Beobachtungsfahrt auch zur Beurteilung technischer Fragen erforderlich, so hat der im Abs. 1 angeführte technische Sachverständige daran teilzunehmen.“

4. § 12 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. den Bestimmungen des § 13 Abs. 4 Z 1 FschulG über Schulfahrzeuge entsprechen und nicht auch in eine andere Klasse fallen, oder“

5. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht eines Begleiters durchgeführt werden. Dieser Begleiter hat auf diesen Fahrten den Bewilligungsbescheid und seinen Führerschein, der Bewerber einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Begleiter

1. hat dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
2. darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;
3. hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflussnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
4. muss auf Schulfahrten, außer bei Fahrübungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG, mit Kraftwagen neben dem Fahrschüler sitzen.“

6. § 34 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Eintragung in die Fahrprüferliste begründet einen Rechtsanspruch auf Beiziehung als Fahrprüfer.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) (BGBl. 1967/267 i.d.F. BGBl. Nr. 65/2002) wird wie folgt geändert:

1. § 108 entfällt.

2. §§ 109 bis 118 entfallen.

3. § 119 Abs. 4 lautet:

„ (4) Die in den Abs. 1 und 3 angeführten Anstalten haben für die Ausbildung von Fahrschülern einen Leiter, bei dem die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 FschulG gegeben sind, und die erforderlichen Ausbildner zu bestellen.“

4. § 119 Abs. 5 lautet:

„ (5) Für die in den Abs. 1, 3 und 4 angeführten Anstalten, Leiter und Ausbildner gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 12 bis 15 FschulG sinngemäß.“

5. § 120 Abs. 3 lautet:

„ (3) Der Ausbildner hat auf Schulfahrten eine Bescheinigung seiner Dienststelle über seine Bestellung zum Ausbildner mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Bestimmungen des § 6 FschulG über die Erteilung des praktischen Unterrichtes gelten sinngemäß.“

6. § 121 Abs. 3 lautet:

„ (3) Die Heeresfahrerschullehrer und Heeresfahrlehrer haben auf Schulfahrten den Heeresfahrlehrerausweis (Abs. 1) mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Bestimmungen des § 6 FschulG über die Erteilung des praktischen Unterrichtes gelten sinngemäß.“

7. § 122 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Begleiter hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid und seinen Führerschein, der Bewerber um eine Lenkberechtigung einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Begleiter hat die im § 19 Abs. 5 letzter Satz FSG angeführten Pflichten zu erfüllen und hat im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten. Bei der Durchführung von Übungsfahrten darf beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.“

8. § 122a Abs. 2 lautet:

„ (2) Der Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr. 142/1969, hat dafür zu sorgen, dass der Besitzer einer Bewilligung gemäß Abs. 1 Kraftfahrzeuge nur lenkt, wenn er von einem Ausbildner begleitet wird . Der Ausbildner muss entweder im Besitz einer entsprechenden Fahrlehrerbewilligung (§ 1 FschulG) oder einer behördlichen Bewilligung sein. Diese Bewilligung darf nur besonders geeigneten Berufskraftfahrern erteilt werden.“

9. § 122a Abs. 4 lautet:

„(4) Die theoretische Ausbildung und die praktische Grundausbildung haben in einer Fahrschule zu erfolgen; die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch Betriebe zu dieser Ausbildung auf Antrag ermächtigen, die über die im § 13 FschulG angeführten sachlichen Voraussetzungen sowie über ein dem § 1 FschulG entsprechendes Lehrpersonal verfügen. Diese Bewilligung erstreckt sich nur auf die Ausbildung von Lehrlingen gem. Abs. 1 des eigenen Betriebes.“

10. § 122a Abs. 6 lautet:

„(6) Für die Durchführung von Lehrfahrten gilt § 19 Abs. 5 letzter Satz FSG sinngemäß. Bei Lehrfahrten mit anderen Fahrzeugen als Schulfahrzeugen gilt, dass der Ausbildner nach den gebotenen Möglichkeiten durch Einflussnahme Unfällen vorzubeugen hat.“

11. § 122a Abs. 7 lautet:

„ (7) Die theoretische Ausbildung darf erst dann begonnen werden, wenn der Bewerber das 16. Lebensjahr, die praktische Ausbildung erst, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.“

- 41 -

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der BM für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

Gemäß § 29 Abs. 4 GOG wird verlangt, innerhalb von 3 Monaten eine Erste Lesung über diesen Antrag durchzuführen.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss

Die Abhaltung einer Ersten Lesung wird beantragt.

Erläuterungen zum neuen Fahrschulgesetz

In Österreich finden sich Bestimmungen bezüglich der Fahrschulausbildung im KFG und im FSG. Seit der Aufhebung der Bedarfsprüfung durch den VfGH im Jahr 1988 gibt es bis heute Bestrebungen, im Gesetz Kompensationsbestimmungen zu verankern. Zu diesem Zweck wurden ua seit 1989 die persönlichen Zugangsvoraussetzungen für die Fahrschulbewilligung, die Bestimmungen über die Abhaltung von Außenkursen und die Leitung einer Fahrschule in die Richtung geändert, dass Fahrschulen auf einem weitgehend geschützten Markt agieren können. Dies führt zu ungenügendem Wettbewerb, zu hohen Ausbildungskosten, zu mangelnder Markttransparenz und lässt auch Fragen hinsichtlich der Ausbildungsqualität zu, wenn man sich Verkehrsunfallbilanzen im europäischen Vergleich ansieht. Der vorliegende Entwurf eines Fahrschulgesetzes soll Gesetzes- bzw. Verordnungsgrundlagen schaffen, um die derzeit unübersichtlichen gesetzlichen Regelungen in einem Gesetz zusammenzufassen und neue Regelungen zu schaffen, die mehr Wettbewerb unter den Ausbildungsinstituten, Verbesserung der Führerscheinausbildung, Verbesserung der Ausbildung der Fahrlehrer, Unabhängigkeit der Fahrlehrer von Fahrschulen und mehr Transparenz der Ausbildungskosten sowie der Ausbildungsbedingungen für die Führerscheinkandidaten gewährleisten. Insbesondere erfolgte eine weitgehende Abstimmung mit den einschlägigen deutschen Bestimmungen zum Fahrschulausbildungs- und Fahrlehrerausbildungswesen.

Folgende Grundsätze wurden verwirklicht:

- 1) Durchforstung der gewerberechtlichen Bestimmungen („Vererbung“ einer Fahrschule) in Kraftfahrgesetz, im Hinblick auf Liberalisierung (erleichterter Marktzutritt);
- 2) Neudefinition der Voraussetzungen zum Betrieb einer Fahrschule (zB analog zum Güterbeförderungsgesetz: Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung); auch juristische Personen bekommen eine Fahrschulbewilligung;
- 3) Wie kommt man zu einer Fahrschulbewilligung? (persönliche und sachliche Voraussetzungen) – Erleichterung des Zugangs; Hauptschulabschluss und Berufslehre genügen um Fahrlehrer zu werden bzw. eine Fahrschulbewilligung zu bekommen;
- 4) Reform der Fahrlehreraus- und Weiterbildung in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften in Deutschland;
- 5) Schaffung von Fahrlehrerakademien, derzeit nur programmatisch im KFG verankert;

- 43 -

- 6) verstärkte Überwachung der Ausbildungsinstitute bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Qualitätskontrolle!);
- 7) Überprüfung der Mindeststundenanzahl der Ausbildung auf ihre Notwendigkeit (Theoriestunden könnten vermindert werden);
- 8) verbesserte Informationspflicht der Fahrschulen über Preise und Leistungen;
- 9) Aufhebung der Unterscheidung zwischen Fahrlehrer und Fahrschullehrer;
- 10) Einbeziehung der Versicherungswirtschaft zur Tragung der Kosten des Ausbildungssystems (zB Prämienachlässe bei zusätzlichen Ausbildungseinheiten); dies soll durch Verhandlungen mit der Versicherungswirtschaft erreicht werden;
- 11) freie Auswahl der Fahrschule durch die Führerscheinkandidaten;
- 12) „freier“ Ausweis für Fahrlehrer (der Ausweis soll durch Fahrlehrer selbst beantragt werden können und nicht mehr über den Fahrschulbesitzer);
- 13) Möglichkeiten einer Qualitätskontrolle der Fahrschulen;
- 14) Auch Prüfer, die nicht einer Gebietskörperschaft angehören haben einen Rechtsanspruch auf Beiziehung als Prüfer;
- 15) Alle Bescheide werden nur mehr von der Behörde der ersten Instanz (Bezirksverwaltungsbehörde, Bundespolizeidirektion) erlassen;
- 16) In zweiter Instanz entscheiden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern;
- 17) Schaffung von Örtlichen Fahrschulregistern;
- 18) Schaffung eines Zentralen Fahrschulregisters.

Was soll das neue Fahrschulgesetz bewirken:

Mehr Ausbildungsqualität:

Österreichische FahrschülerInnen müssen 40 Stunden Theorie absolvieren, aber nur 20 Stunden Fahrpraxis. Das Zuviel an Theorie könnte durch die Praxis ersetzt werden, die etwa für die Mehrphasen-Ausbildung vorgeschlagen wird.

Mehr Wettbewerb:

Neuen Fahrschulen soll der Marktzutritt erleichtert werden. Derzeit schützen Zulassungsbedingungen die bestehenden Fahrschulen vor neuer Konkurrenz.

Persönliche Voraussetzung für die Fahrschulbewilligung:

- **Natürliche Person**, österreichische Staatsbürgerschaft und Vollendung des **27. Lebensjahres** (Angehörige des EWR sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt).
- **Vertrauenswürdig**
- **Leistungsfähigkeit** der Fahrschule (diese wird von Landeshauptmann festgestellt im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachgruppe)
- Die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule muss im Hinblick auf die Lage ihres Hauptwohnsitzes gewährleistet sein (wenn nicht - Fahrschulleiter)
- **Diplom** der Fakultät Maschinenbau oder für Elektrotechnik einer österr TU oder Reifeprüfung an einer HTL mit Maschinen- oder elektrotechnischer Richtung (gilt auch für Qualifikation aus einem EWR-Vertragsstaat)
- Fahrschullehrerberechtigung für bestimmte Klassen oder Unterklassen von Kfz
- Besitz der Lenkerberechtigung für bestimmte Klassen oder Unterklassen seit mindestens drei Jahren und tatsächliches Lenken von solchen Fahrzeugen innerhalb der letzten fünf Jahre für die Dauer von mindestens drei Jahren; keine schweren Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften.
- Innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre Erwerb von Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens (gilt auch für Qualifikation aus einem EWR-Vertragsstaat).
- **Keine weitere Fahrschulbewilligung besitzen.**
- **Witwen- und Waisenfortbetriebsrecht**

Die fett gedruckten Voraussetzungen sind antiquiert, beschränken den Marktzugang und sind zum Teil EG-rechtswidrig (nur 1 Fahrschule); sie wurden **ergebnislos** sowohl auf ihre Sinnhaftigkeit als auch im Zusammenhang mit einer Marktöffnung hinterfragt: Hier liegt der wesentliche Grund für den Vorschlag eines neuen Gesetzes.

Im Übrigen: Die Regierungsparteien wollen gerade weitere Zugangsbeschränkungen beschließen, wie zB die Absolvierung eines 160stündigen Unternehmerseminars, die den Marktzutritt für "Neue" deutlich erschweren..

- 45 -

Dort, wo Wettbewerb besteht –bisher nur in Wien – gibt es zwischen den Fahrschulen unterschiedliche Preise, und der Fahrschüler kann selbst entscheiden, ob er seine Ausbildung in einer billigen oder teuren Fahrschule absolvieren möchte. Diese freie Auswahl wird gerade im Parlament für alle FahrschülerInnen in Österreich beschlossen.

Für die Konsumenten:

Klare, einfache Regelungen im Gesetz sind längst überfällig, damit es zu mehr Wettbewerb zwischen den Fahrschulen kommt. Denn nicht eine Musterkalkulation, sondern fairer Leistungswettbewerb ist immer noch der beste Garant für ein ausgewogenes Preis-Leistungsverhältnis.

Im übrigen sind die bisherigen, von den Fahrschulen vorgelegten Musterkalkulationen überhöht und kaum nachvollziehbar. Allein die Kosten für eine praktische Fahrstunde (derzeit zwischen rd 38,- und 48,- €) ist unserer Meinung um mindestens 20 Prozent zu hoch angesetzt. Nicht Musterkalkulationen von Unternehmen sollen den Marktpreis bestimmen, sondern der Wettbewerb.

Von verstärktem Wettbewerb werden von uns Verbilligungen bei der ohnehin extrem teuren Führerscheinausbildung erwartet. Die derzeitigen Durchschnittskosten einer Führerscheinausbildung B wurden am Freitag (12.4.02) von Vertretern der oberösterreichischen Fahrschulen mit 1.156 und 1.468 Euro angegeben. Geht man also von 1.300 € aus, so könnten sich - bei vergleichbarer Qualität der Ausbildung – die Kosten um 200 bis 300 Euro reduzieren. Wir wollen durch das vorgeschlagene jedoch auch eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung bei weniger Bürokratie erreichen. Vergleiche und Kostenprognosen sind deshalb äußerst schwierig. Jedenfalls gehen wir davon aus, dass das vorgeschlagene Gesamtpaket keinesfalls zu Verteuerungen des Führerscheins führt.

Aber die Regierungsparteien gehen beim Kraftfahrzeuggesetz in eine völlig andere Richtung: Durch die Änderungen werden bestehende Fahrschulbesitzer vor neuer Konkurrenz geschützt.

Von fairen Wettbewerbsbedingungen profitieren auch die Konsumenten. Daher: Weg mit Bestimmungen, wie dem Fortführungsrecht für Fahrschulen für Witwen oder Waisen, oder dass Fahrschulbesitzer ihre Dienstleistungen nur in einem Bundesland und nicht österreichweit anbieten dürfen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt (siehe Punkt 8):

Festlegung von Musterbedingungen für die Führerscheinausbildung

Selbst wenn der Konsument nicht nur auf das Angebot einer Fahrschule angewiesen ist, sondern zwischen mehreren auswählen kann, ist für ihn ein Preisvergleich kaum möglich: Die angebotenen Ausbildungspreise der einzelnen Fahrschulen beinhalten die unterschiedlichsten Leistungen. Im vorgeschlagenen Gesetz sind daher Grundsatzbestimmungen zur Festlegung von Musterbedingungen, in denen die Basisleistungen angeführt werden, enthalten. Weiters hat die Fahrschule den Preis anhand dieser Leistungen auszuzeichnen sowie die Preise aller zusätzlichen Leistungen separat anzuführen.

Für die Fahrlehrer:

Von den neuen Bestimmungen sollen auch die Fahrlehrer profitieren: Auch Fahrlehrer, die bisher kaum Entwicklungsmöglichkeiten im Beruf hatten, die fachliche Eignung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit aber nachweisen können, sollen in Zukunft die Möglichkeit haben, sich selbständig zu machen.

Wesentlich sind auch die Punkte 9 und 12 für Fahrlehrer: Sie betreffen die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Fahrlehrer und Fahrschullehrer sowie den „freien“ Ausweis für Fahrlehrer (der Ausweis soll durch Fahrlehrer selbst beantragt werden können und nicht mehr über den Fahrschulbesitzer)